jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/11 2Ob519/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1988

Norm

ABGB §1299 A1
ZPO §503 E4c3

Rechtssatz

Wird eine dem Beweisführer günstige Protokollierung des Prozeßgegners über einen Geschehensablauf im internen Bereich von letzterem als unrichtig bezeichnet und ist dies nicht mehr objektiv überprüfbar, so ist eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt: Es obliegt hier der beklagten Partei (Krankenhaus), die ihren Prozeßstandpunkt auf die Unrichtigkeit der später übermalten Eintragungen stützt, diese Unrichtigkeit nachzuweisen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 519/87
  Entscheidungstext OGH 11.02.1988 2 Ob 519/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0026309

Dokumentnummer

JJR_19880211_OGH0002_0020OB00519_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at